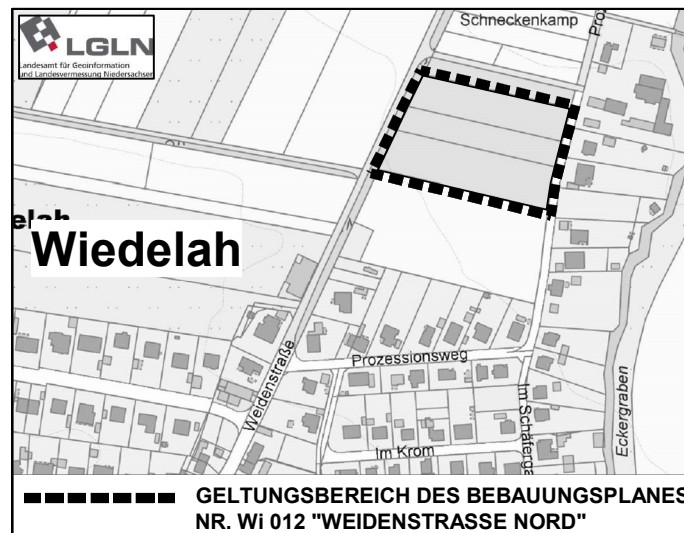


BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Goslar

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB: Bebauungsplans Nr. WI 012 „Weidenstraße Nord“ und 35. Änderung des FNPs

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren erstellt. Die notwendige 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt. Der Geltungsbereich liegt nördlich des Schneckenkamps zwischen der Weidenstraße und der Straße Im Schäfergarten am Dorfrand von Wiedelah und erfasst eine Fläche von ca. 8.852 m². Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WI 012 „Weidenstraße Nord“ soll die Bebauung mit Eigenheimen auch für junge Familien in Wiedelah, sowie die planerische Steuerung dieser Entwicklung ermöglicht werden.



Die hiermit eingeleitete frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB dauert von **21.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021**. Die Planunterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB i. V. mit § 3 (1) Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf goslar.de -> *Stadt&Bürger* -> *Wohnen&Bauen* -> *Bauleitpläne im Verfahren* öffentlich zugänglich. Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 (2) PlanSiG hängen die Planzeichnungen in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation ist die Stadtverwaltung aktuell für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, so dass Informationen und Erörterungen durch Herrn Wiegartz (Tel.: 05321/704-378, Email: bernhard.wiegartz@goslar.de) während den aktuellen Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 08.00 – 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienstzeiten möglich sind. Darüber hinaus können die Unterlagen nach Vereinbarung in einem zusätzlichen Raum eingesehen werden. Erklärungen zur Niederschrift in der Stadtverwaltung sind gem. § 4 (1) PlanSiG ausgeschlossen. Als Zugang für die Abgabe einer elektronischen Erklärung kann die vorgenannte Emailadresse genutzt werden.